



Amt: Hauptamt
Az.: 632.6 / 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.06.2018

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Carports, Haldenweg 17, Flst. 4747

Sachverhalt/Begründung:

Der Bauantragsteller hat einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Carports über einen bereits bestehenden Autostellplatz im Haldenweg 17 beantragt.

Der Bauantragsteller plant, den vorhandenen Stellplatz von 5,70 m auf 2,60 m zu überdachen.

Für den Bereich in dem das Bauvorhaben geplant ist, gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Langes Wässerle“. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich keine Bebauung vor.

Im vorliegenden Fall ist es so, dass direkt an den Stellplatz bereits eine vorhandene Garage errichtet wurde. Die Grünfläche wird im Bebauungsplan nicht mit einem besonderen Charakter sondern lediglich als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen.

Es wird von daher empfohlen, dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.

Bezüglich der Grundstückssituation wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

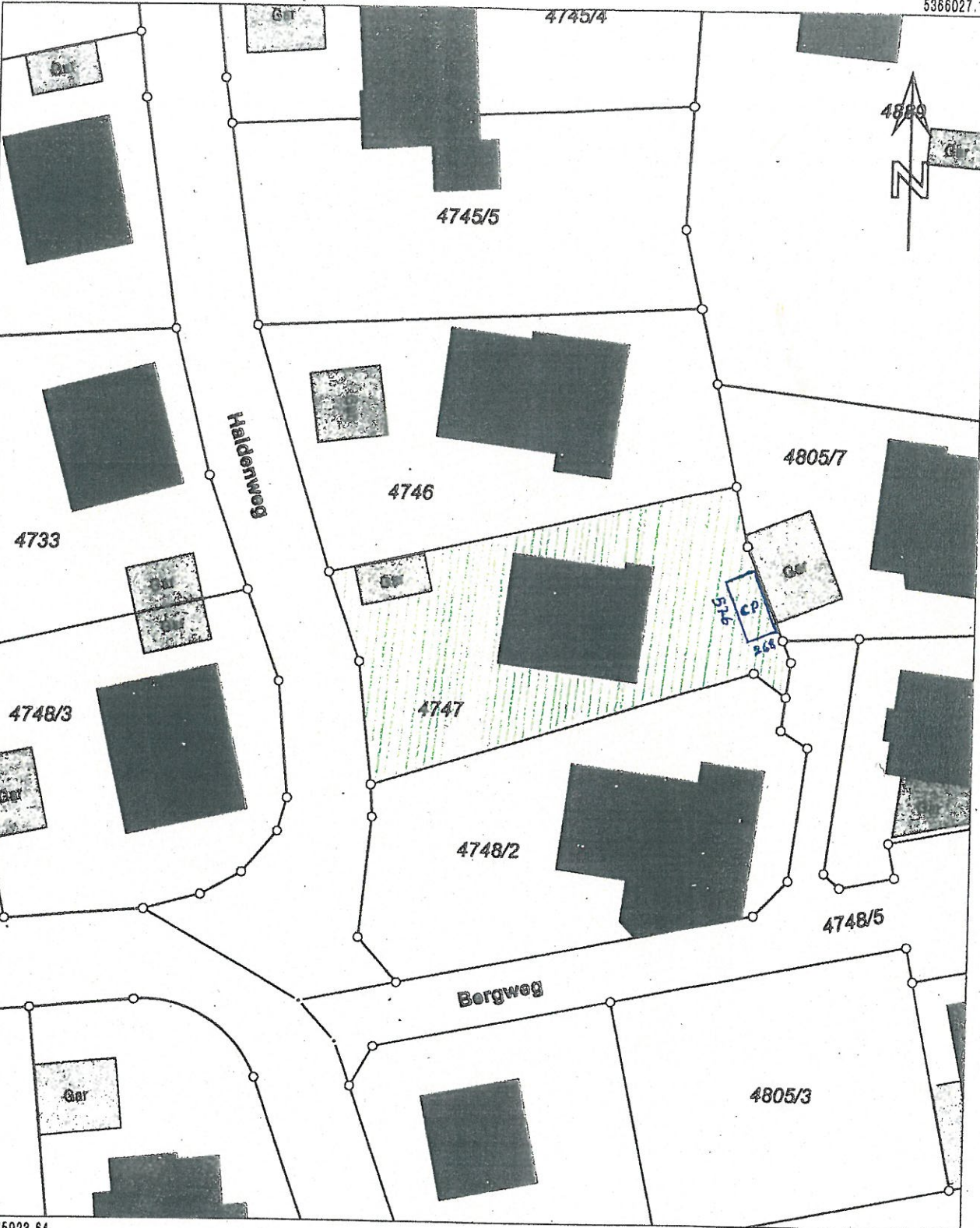
1. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung zur Errichtung des Carports über den bereits bestehenden Autostellplatz im Haldenweg 17.
2. Eventuell erforderliche Anpassungsarbeiten (z.B. an Randsteinen, Straßenbeleuchtung und Gehwegen) sind auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

Aufgestellt:
Dußlingen, 28.05.2018


.....
Manz

Flurstück: 4747
Flur:
Gemarkung: Dußlingen

Gemeinde: Dußlingen
Kreis: Tübingen
Regierungsbezirk: Tübingen



Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

CP = Carport: 576 x 268 x 229 (L x B x H) cm

//// = Bauverbotszone; Grenzabstand = 0 cm

Dußlingen, 3.5.2018

Gd